

Satzung der Stadt Eutin

über die Erhebung von Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gewährt den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter ein Recht auf Zugang zu den Informationen dieser öffentlichen Stellen. Das in Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgte Recht auf Informationsfreiheit gibt jedermann das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten.

Die Bereitstellung von Informationen setzt in vielen Fällen die Zusammenstellung der begehrten Dokumente und die Anfertigung von Kopien voraus. Hierfür werden Kosten, also Gebühren und Auslagen, erhoben.

Die nachfolgende Satzung legt den Rahmen der zu erhebenden Gebühren fest, um Unsicherheiten in der Beratungspraxis bzgl. der Kostenfrage für den Antragsteller sowie der Stadt Eutin entgegenzuwirken.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Bereitstellung von Informationen durch die Stadt Eutin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2012 und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Bemessung der Gebühr ist der konkrete Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit) zugrunde zu legen. Die Gebühr beträgt bei einem Verwaltungsaufwand von:

1. einer halben bis Dreiviertelstunde (einfache Auskunft): gebührenfrei,
2. bis zu acht Stunden (umfassende Auskunft): bis 250 Euro,
3. mehr als acht Stunden (außergewöhnlich umfassende Auskunft): bis 500 Euro.

(3) Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.

§ 3 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfreie Leistungen sind:

1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Zugang zu Umweltinformationen,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt.

§ 4 Ablehnung eines Antrages

Für die Ablehnung eines Informationszugangsantrages werden keine Kosten erhoben.

§ 5 Absehen von der Erhebung von Kosten

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 6 Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige bzw. diejenige verpflichtet, der bzw. die den Antrag auf Informationszugang gestellt hat oder

der bzw. die die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 23.07.2018

gez. Carsten Behnk

Bürgermeister

Anlage

Kostentarif

(Anlage zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein)

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Euro
1	Auskünfte	
1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
2	Herausgabe	
2.1	Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten	bis 125
2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
3	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei

Auslagen werden zusätzlich erhoben

Auslagen

1	Herstellung von Duplikaten
---	----------------------------

1.1	je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck	
1.1.1	schwarz-weiß	0,10
1.1.2	farbig	0,25
1.2	je DIN A 3-Kopie oder Ausdruck	
1.2.1	schwarz-weiß	0,15
1.2.2	farbig	0,50
	Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten.	
1.3	Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite	0,25
1.4	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
2	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe